

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEPPS Engineering Projects GmbH für Werkverträge nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

§1 Anwendungsbereich, Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge, die dem Auftragnehmer von anderen Unternehmern i.S.v. § 14 BGB (nachfolgend Auftraggeber) im Hinblick auf werkvertragliche Leistungen erteilt werden. Sie finden keine Anwendungen auf Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und Verbrauchern.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in der Auftragsbestätigung des Auftraggebers enthalten sind oder in der Auftragsbestätigung hierauf Bezug genommen wird. Der vorbehaltlose Beginn bzw. die vorbehaltlose Durchführung von Leistungen bzw. deren vorbehaltlose Lieferung oder die widerspruchslose Entgegennahme von Zahlungen als auch ein Schweigen des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Annahme von abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Fassung. Für künftige Werkverträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Schrift- oder Textform bzw. die Bestätigung des Auftragnehmers in Schrift- oder Textform maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Kündigung etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer ein Anforderungsprofil für das zu erstellende Werk. Anhand dieses Anforderungsprofils erstellt der Auftragnehmer ein Angebot.
- (2) Das Angebot des Auftragnehmers gilt frühestens mit Abgabe eines Angebotes in Schrift- oder Textform oder in Schrift- oder Textform erfolgter Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Angebotes einschließlich der Angebotsunterlagen hat der Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Auftraggeber ist gehalten, die Annahme des Angebotes innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Schrift- oder Textform zu bestätigen oder durch Übermittlung der Konstruktionsdaten vorbehaltlos in Auftrag zu geben (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftragnehmer.
- (4) Die Angebote und die darin enthaltenen Angaben und Informationen sowie Unterlagen und Daten – auch in elektronischer Form – stellen das ausschließlich geistige Eigentum des Auftragnehmers dar. Der Auftragnehmer behält sich diesbezüglich sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden.
- (5) Im Angebot enthaltene Angaben und Informationen stellen – soweit im Angebot des Auftragnehmers nicht anderweitig bestimmt – keine Garantiezusagen dar. Sämtliche Garantiezusagen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Auftragnehmers in Textform.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die einzelvertraglich ausgehandelten Preise. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Netto Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger anderer Nebenkosten wie Zoll, Fracht etc.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der einzelvertraglich ausgehandelten Vergütung Anspruch auf Erstattung von Auslagen.
- (3) Im Falle einer nach Vertragsschluss eingetretenen Leistungsänderung ist die Vergütung des Auftragnehmers angemessen anzupassen, wenn die Leistungsänderung zu einem erheblichen Mehr- oder Minderaufwand des Auftragnehmers führt. Gleiches gilt im Falle der Beauftragungen zusätzlicher – im ursprünglichen Auftrag noch nicht vorgesehener Leistungen. Sowohl im Falle von Leistungsänderungen als auch im Falle der Beauftragung zusätzlicher Leistungen schließen die Parteien eine schriftliche (Schrift- oder Textform) Nachtragsvereinbarungen ab
- (4) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind 14 Tage nach deren Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

§4 Nutzungsrecht

- (1) Die Rechte an den Ergebnissen der Arbeit des Auftragnehmers (z.B. Konzepte, Konstruktionszeichnungen, oder ähnlichem) stehen - auch nach der Übergabe der Konstruktionszeichnungen und Konstruktionsdaten - soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Auftragnehmer zu.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit der Zahlung des vollständig vereinbarten Preises ein einfaches, nicht ausschließliches, Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die konkrete Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils einzelvertraglich getroffenen Vereinbarung. Eine Weitergabe der Konstruktionsrechte und Pläne an Dritte ist dem Auftraggeber nur gestattet, sofern dies einzelvertraglich vereinbart wurde oder der Auftragnehmer nachträglich in die Weitergabe mindestens in Textform eingewilligt hat.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt in jedem Einzelfall berechtigt, das bei der Auftragsausführung erworbene Know-how für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies einzelvertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

§5 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für die zu erstellenden Konstruktionen muss die genauen Anwendungs- und Umfeldaten enthalten. Den Auftraggeber trifft keine Prüfpflicht, ob mit dem angegebenen Umfeld bzw. Anwendungsdaten oder sonst vom Auftraggeber gelieferten Daten die Konstruktion tatsächlich in der im Anforderungsprofil enthaltenen Form verwendet werden kann. Fehler im Anforderungsprofil gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht dem Auftragnehmer sämtliche, für die Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. zu den vereinbarten oder zur Auftragserfüllung erforderlichen Terminen in der notwendigen Qualität ohne zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber hat – soweit nicht anders schriftlich vereinbart – dafür zu sorgen, dass mit Auftragserteilung sämtliche für die Auftragserfüllung notwendigen Genehmigungen, und Freigaben, insbesondere von Plänen, vorliegen und auf Anfrage des Auftragnehmers nachzuweisen.
- (3) Sofern sich die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Daten oder Unterlagen fehlerhaft, nicht vollständig oder als nicht eindeutig herausstellen, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mit, sobald er hiervon Kenntnis erlangt. Gleiches gilt, wenn das Projekt nach den durch den Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Daten oder Unterlagen objektiv nicht durchführbar ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber unverzüglich nach Mitteilung durch den Auftragnehmer alle erforderlichen Berichtigungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

§7 Liefertermine

- (1) Liefertermine werden von den Vertragsparteien einzelvertraglich bestimmt. Die Vereinbarung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der rechtzeitigen Übermittlung sämtlicher, für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen, Informationen, Daten, Genehmigungen und Freigaben, nicht oder nicht rechtzeitig nach und verzögert sich hierdurch die Erbringung der auftragsgemäßen Leistung oder deren Lieferung, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Zeit um die der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die verspätete bzw. fehlende Mitwirkung des Auftraggebers zu vertreten hat.
- (3) Im Falle höherer Gewalt welche die Erbringung der Leistung oder deren Lieferung verzögern, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der hierdurch entstehenden Behinderung. Wird die Leistungserfüllung durch die Umstände der höheren Gewalt für den Auftragnehmer unmöglich oder unzumutbar, ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit.

§8 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer kann für selbständige Teilleistungen eine Teilabnahme verlangen.
- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen innerhalb der gesetzten Frist keine Abnahme erklärt oder innerhalb dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel durch den Auftraggeber gerügt werden.

§9 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel anzuzeigen. Er hat dabei die Umstände anzugeben unter welchen sich der Mangel gezeigt hat.
- (2) Außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes oder dem arglistigen Verschweigen des Mangels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Fristen für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sofern nicht die Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Wahlrecht zwischen der Beseitigung des Mangels oder der Herstellung eines neuen Werkes steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Auftragnehmer unzumutbar oder wird vom Auftragnehmer verweigert, stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe des Gesetzes die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu,

wobei sich die Schadensersatzansprüche ausschließlich nach den unter § 11 dieser Bedingungen getroffenen Regelungen richten.

§10 Haftung

- (3) Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Soweit der Auftragnehmer wegen einfacher Fahrlässigkeit haftet, so ist die Haftung jedoch in jedem Schadensfall für Vermögensschäden auf maximal 100.000,00 € und bei Sachschäden pro Schadensfall auf 500.000,00 € begrenzt.
- (5) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für die Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftragnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

§11 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Werkes – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - c) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.
 - (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
 - (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 S. 1.
 - (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§12 Schutzrechte Dritter

- (1) Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren auftragsgemäße Verwendung der gleichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird.
- (2) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Auftragnehmer im Hinblick auf Verletzung von Schutzrechten aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung der in Abs. 1 genannten Zeichnungen, Modelle oder Muster geltend machen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

§13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Auftragsleistung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Coburg. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist ebenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Coburg.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Coburg.

§14 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.